



§ 7 *Kantonaler Richtplan*

¹ Der Kantonsrat erlässt als Teil des kantonalen Richtplans die behördenverbindlichen raumordnungspolitischen Zielsetzungen. Dazu zählen insbesondere:

- a. die Positionierung des Kantons innerhalb der Schweiz,
- b. die Raumstrukturen (Räume, Achsen, Zentren),
- c. die Verteilung der erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung auf die Raumstrukturen,
- d. die Entwicklungsziele und -strategien bezüglich Siedlung, Wirtschaft, Verkehr, Landschaft, Versorgung, insbesondere mit Energie, und Entsorgung.

² Der Regierungsrat erlässt die übrigen Inhalte des kantonalen Richtplans. Der Kantonsrat nimmt davon Kenntnis.

³ Ändert der Kantonsrat die ihm vom Regierungsrat im Entwurf vorgelegten raumordnungspolitischen Zielsetzungen, passt der Regierungsrat die übrigen Inhalte des kantonalen Richtplans soweit erforderlich an.

Erläuterungen

Mit der grundlegenden Neufassung von § 7 wird die vom Kantonsrat am 14. März 2016 für erheblich erklärte Motion M 78 von Daniel Piazza umgesetzt. Vorgesehen ist, dass der Kantonsrat künftig beim kantonalen Richtplan (KRP) neu die wesentlichen räumlichen Entwicklungsziele und -strategien (Kapitel Z «Raumordnungspolitische Zielsetzungen» gemäss KRP 2009, teilrevidiert 2015) erlässt, der Regierungsrat hingegen weiterhin für die darauf abgestützten weiteren Kapitel des Richtplans sowie die Richtplankarte zuständig bleibt. Diese Kompetenzaufteilung entspricht inhaltlich derjenigen von Gesetz (Beschluss des Kantonsrates) und Verordnung (Beschluss des Regierungsrates).

Die in Absatz 1 aufgelisteten raumordnungspolitischen Zielsetzungen sind seit 2018 vom Kantonsrat zu beschliessen. Sie basieren auf Artikel 8 Absatz 1 RPG sowie auf den Mindestinhalten einer kantonalen Raumentwicklungsstrategie gemäss Ergänzung des Leitfadens Richtplanung des Bundesamtes für Raumentwicklung vom März 2014. Sie geben die Entwicklungsstrategie vor und entsprechen der bisherigen Struktur des Kapitels Z des KRP.

Gemäss § 14 Absätze 1 und 2 PBG wird der kantonale Richtplan alle zehn Jahre überprüft und nötigenfalls überarbeitet beziehungsweise bei wichtigen raumwirksamen Änderungen oder bei bedeutenden neuen raumwirksamen Aufgaben (z. B. Umsetzung geändertes Raumplanungsgesetz oder die Verankerung einer nächsten Generation des Agglomerationsprogramms) angepasst. Für ein solches Richtplannerlassverfahren sind folgende wesentlichen Erarbeitungsschritte zu beachten:

- Festlegung der zu überarbeitenden Themen und Kapitel gestützt auf das Monitoring und unter Berücksichtigung weiterer Entwicklungen, insbesondere auf Bundesebene,
- Erstellung des KRP-Entwurfs,
- Konsultation der Fachkommission des Kantonsrates, insbesondere zu dem vom Kantonsrat zu verabschiedenden Teil des KRP,

	<ul style="list-style-type: none"> – Freigabe des KRP-Entwurfs durch den Regierungsrat für die 60-tägige öffentliche Auflage und die Vorprüfung durch den Bund, – Verabschiedung raumordnungspolitische Zielsetzungen des KRP durch den Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates und Erlass der übrigen Inhalte des KRP unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auflage und der Vorprüfung durch den Bund, – Beschlussfassung des Kantonsrates zu den raumordnungspolitischen Zielsetzungen und Kenntnisnahme von den übrigen Inhalten des KRP, – Bereinigung der übrigen Richtplaninhalte durch den Regierungsrat, falls dazu Bedarf besteht (mit erneuter Kenntnisnahme durch den Kantonsrat), – Genehmigung durch den Bundesrat. <p>Bei einer geringfügigen Anpassung des kantonalen Richtplans nach § 14 Absatz 4 PBG oder bei Abweichungen von geringfügiger sachlicher und räumlicher Bedeutung (gemäss Koordinationsaufgabe A 3-3 des KRP) wird der Richtplan in einem vereinfachten Verfahren angepasst und fortgeschrieben (z. B. Neuaufnahme oder Konkretisierung eines richtplanrelevanten Vorhabens mit entsprechendem Koordinationsstand als Voraussetzung für die Einleitung eines Nutzungsplan- und Bewilligungsverfahrens). Das vereinfachte Verfahren für geringfügige Anpassungen des KRP umfasst folgende Schritte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Festlegung der fortzuschreibenden Themen, – Erstellung des KRP-Änderungsentwurfs, – Freigabe des KRP-Entwurfs durch den Regierungsrat für die 30-tägige öffentliche Auflage und die Vorprüfung durch den Bund, – Erlass der geänderten Inhalte des KRP durch den Regierungsrat unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auflage und der Vorprüfung durch den Bund, – Genehmigung durch den Bund. <p>(B 72 vom 24. Januar 2017, S. 41 f.).</p> <p>Der Beschluss des Kantonsrates über die Kenntnisnahme der vom Regierungsrat erlassenen Teile des Richtplans unterliegt nicht dem Referendum, da Referenden - soweit hier von Bedeutung - nur gegen Gesetze sowie Beschlüsse, mit denen freibestimmbare Ausgaben für Vorhaben ab 3 Millionen Franken bewilligt werden, zulässig sind und auch das PBG kein Referendum vorsieht (vgl. § 24 KV). Der Richtplan aber hat keine unmittelbaren Ausgaben zur Folge. Entsprechende Ausgaben sind in einem für die betreffende Ausgabenhöhe vorgesehenen Erlass durch die zuständigen Behörden zu beschliessen und bedürfen einer Grundlage im Voranschlag. Erst diese Beschlüsse können mit den gesetzlichen Rechtsbehelfen angefochten werden (vgl. B 135 vom 17. November 2009, S. 16, in: KR 2010, S. 841 f.).</p>
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	– §§ 13 und 14 Absätze 3 und 4 PBG (Richtplanverfahren)

	- § 47 Absatz 3 KRG (Kantonsratsbeschlüsse)
<i>Skizzen</i>	-
<i>Muster BZR</i>	-